

## **Art. 10 Gemeindegebiet und Bestandsgarantie**

(1) <sup>1</sup>Jeder Teil des Staatsgebiets ist grundsätzlich einer Gemeinde zugewiesen. <sup>2</sup>Die Gesamtheit der zu einer Gemeinde gehörenden Grundstücke bildet das Gemeindegebiet.

(2) Die Gemeinden haben ein Recht auf Erhaltung ihres Bestands und ihres Gebiets unbeschadet der Vorschrift des Art. 11.